

## UMSTÜRZENDE GRABSTEINE:

Grabdenkmäler haben aufgrund ihres hohen Gewichtes schon sehr schwere Verletzungen herbeigeführt, die vereinzelt sogar zum Tod der verletzten Person geführt haben. Abgesehen von der persönlichen, menschlichen Tragödie bei so einem Unfall ist dann die zivil- und strafrechtliche Haftung zu prüfen.

### Wer haftet für die Folgen eines umgestürzten Grabsteines:

1. Grundsätzlich haftet der **Eigentümer eines Grabsteines** für dessen sichere Aufstellung
  - a) nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz (§ 1295 ff)
  - b) gemäß Art. XIV (1) der Diözesanen Friedhofordnung 2010
2. Der **Steinmetz** haftet bei nicht sach- und fachgerechter Aufstellung des Grabsteines für seine Arbeit und die seines Gehilfen (Gewährleistung und Schadenersatz). Da das Rechtsverhältnis nur zwischen Grabnutzungsberechtigten und Steinmetz, nicht aber zwischen Steinmetz und Friedhofverwaltung besteht, kann nur der Grabnutzungsberechtigte die Behebung der Mängel vom Steinmetz fordern.
3. Der **Friedhofeigentümer** haftet darüber hinaus nach der geltenden Rechtsprechung aufgrund der sogenannten „**Verkehrssicherungspflicht**“. Demnach ist er verpflichtet, für die Einhaltung der Friedhofordnung zu sorgen und dass die Grabnutzungsberechtigten ihren Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit den Grabdenkmälern nachkommen. **Die Friedhofverwaltung hat daher die Grabnutzungsberechtigten mit eingeschriebenem Brief aufzufordern, den ordnungsgemäßen Zustand der Gräber und Grabdenkmäler durch einen befugten Steinmetzbetrieb als Sachverständigen prüfen zu lassen.** Trotz einer bestehenden Haftpflichtversicherung, die allfällige Schadenersatzforderungen, die an die Friedhofverwaltung gerichtet werden, nach dem **Zivilrecht** abdeckt, verbleibt die **strafrechtliche Haftung** der Organe der juristischen Person (z.B. Pfarrkirche) wegen grob fahrlässiger Gemeingefährdung, für welche keine Versicherung möglich ist.
4. Aus diesem Grund hat die Friedhofverwaltung eine **regelmäßige Kontrolle** auf augenfällige Sicherheitsmängel bei Grabdenkmälern durchzuführen. Eine sogenannte „**Rüttelprobe**“ durch die Friedhofverwaltung ist **nicht erlaubt**, da dann behauptet werden könnte, erst dadurch sei das Grabdenkmal locker geworden. Das könnte als Besitzstörung ausgelegt werden!

Stehen Grabsteine schief oder ist (z.B. aufgrund ihres Alters) erkennbar, daß sie nicht mehr standsicher sind, sind die **Grabnutzungsberechtigten mit eingeschriebenem Brief** aufzufordern, binnen einer **Frist von 4 Wochen** den Fehler des Grabsteines durch einen **befugten Steinmetzbetrieb**

fachgerecht beheben zu lassen. Gegebenenfalls ist **ein Attest eines Steinmetzbetriebes** der Friedhofverwaltung binnen dieser Frist vorzulegen, daß der Grabstein trotz Wackelns wegen eines ordnungsgemäß angebrachten Sicherungsdornes nicht umstürzen kann.

**Eigenmaßnahmen der Grabnutzungsberechtigten jeder Art sind aus Sicherheitsgründen verboten.** Die **Prüfung**, ob Grabsteine wackeln, darf nicht von der Friedhofverwaltung, sondern **nur von einem Steinmetzbetrieb** vorgenommen werden, da dazu ein technisches **Prüfgerät** erforderlich ist.

Alle diesbezüglichen Kosten sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Im Schreiben an den Grabnutzungsberechtigten ist diesem auch seitens der Friedhofverwaltung die **kostenpflichtige Ersatzvornahme anzudrohen**, wenn der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen wird.

**Bei besonderer Gefahr** ist der Bereich um den wackelnden oder schief stehenden Grabstein **abzusperren**.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist hat die Friedhofverwaltung den Auftrag an einen Steinmetzbetrieb zu erteilen, entweder ein Attest auszustellen, daß die Standsicherheit gegeben ist oder, wenn dies nicht gewährleistet wird, den Sanierungsauftrag zu erteilen. Die anfallenden Kosten müssen gegebenenfalls von der Friedhofverwaltung beim Grabnutzungsberechtigten im Rechtsweg eingeklagt werden.

E I N G E S C H R I E B E N

Betrifft: Unfallgefahr durch Grabstein

Sehr geehrte(r) Grabnutzungsberechtigte(r)!

Sie haben am Friedhof unserer Pfarre ein Grabnutzungsrecht. Der am Grab stehende Grabstein scheint nicht mehr standsicher zu sein, sodass die **Gefahr des Umstürzens** besteht. Dadurch könnte eine andere Person schwer verletzt werden.

Gemäß Artikel XIV Absatz 1 der diözesanen Friedhofordnung, aber auch nach den staatlichen gesetzlichen Bestimmungen sind Sie für den Zustand und die Standsicherheit des Grabdenkmales verantwortlich.

Wir müssen Sie daher auffordern, **binnen einer Frist von 4 Wochen den Mangel an Ihrem Grabstein ausschließlich von einem befugten Steinmetzbetrieb beheben zu lassen oder einen Attest eines sachverständigen Steinmetzmeisters beizubringen, daß trotz Wackelns die Standsicherheit gegeben und jede Unfallgefahr ausgeschlossen ist.**

Aufgrund von Vorfällen auf anderen Friedhöfen, wo schwerste Verletzungen zum Teil mit Todesfolgen durch einen umstürzenden Grabstein vorgekommen sind, müssen wir Sie eindringlich ersuchen, die Frist von 4 Wochen genau einzuhalten. **Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist müßte auf Ihre Kosten seitens der Friedhofverwaltung ein Steinmetzbetrieb mit der Schadensbehebung betraut werden.** Da neben den Rechtsfolgen des Zivilrechtes (Schadenersatz und Schmerzensgeld) auch strafrechtliche Folgen (Körperverletzung) eintreten können, ersuchen wir Sie dringend um entsprechende Auftragserteilung an einen Steinmetzbetrieb. **Jedes Setzen von Eigenmaßnahmen wird wegen der besonderen Unfallgefahr ausdrücklich untersagt.** Wir ersuchen um Ihr Verständnis und um Beachtung der Frist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Friedhofverwaltung: